Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes gelten für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf **beihilferechtliche Einschränkungen** bzw. Besonderheiten.

1. Zahnärztliche Leistungen

Grundsätzlich sind **zahnärztliche Leistungen** für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Personen, die bei ihnen berücksichtigungsfähig sind, beihilfefähig. Folgende Aufwendungen sind jedoch nach § 17 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) von der Beihilfefähigkeit ausgenommen:

» Prothetische Leistungen
» Inlays und Zahnkronen
» Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
» Implantologische Leistungen

Diese Aufwendungen sind nur **ausnahmsweise** beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn die beihilfeberechtigte Person zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

2. Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze des § 50 BBhV

» keine Eigenbehalte abzuziehen und
» Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, sofern die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über 8 Euro liegen.

Die Belastungsgrenze ist einkommensabhängig. Die Einnahmen der Ehepartnerin/Lebenspartnerin oder des Ehepartners/Lebenspartners werden jedoch nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Eigenbehalte werden in Höhe des tatsächlichen Abzugs auf die Belastungsgrenze angerechnet (effektive Belastung nach Berücksichtigung des jeweiligen Bemessungssatzes).

Unter „Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel“ versteht man den Apothekenabgabepreis (Kaufpreis), auch bei Arzneimitteln für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis. Wenn für ein Arzneimittel ein Festbetrag gilt, ist dieses aber immer nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Ausführliche Merkblätter zum Thema „Eigenbehalte“ und „Belastungsgrenzen“ finden Sie auf unserer Internetseite.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.